

## Abschnitt II

**Register- und Aktenführung**

## § 14

**Allgemeines**

(1) Das Schriftwerk des Staatlichen Notariats ist zu registrieren und zu verwahren. Es muß gewährleistet sein, daß es jederzeit schnell aufgefunden werden kann.

(2) Grundsätzlich wird das Schriftwerk entsprechend der territorialen Geschäftsverteilung für jeden Notar getrennt gebildet und verwahrt. Von diesem Prinzip kann abgewichen werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.

## § 15

**Register**

(1) Bei dem Staatlichen Notariat werden folgende Register geführt:

1. Notariatsregister (NR), in dem die Urkundsangelegenheiten (UR) in sich gesondert numeriert werden (s. Anlage 1);
2. Beglaubigungsregister (BR) — s. Anlage 2 —

(2) Ferner werden geführt:

1. Verwahrungsbuch über verwahrte und hinterlegte Gelder und Wertgegenstände (s. Anlage 3);
- 2j Massekartei über verwahrte und hinterlegte Gelder und Wertgegenstände (s. Anlage 4).

(3) Die Register werden in Form eines Buches jahrgangsweise geführt. Mehrere Jahrgänge können zu einem Band vereinigt werden.

(4) Die in den Registern vorzunehmenden Eintragungen ergeben sich aus den beigegeführten Mustern und Anmerkungen.

## § 16

**Bildung der Akten**

(1) Schriftstücke, die die gleiche Angelegenheit betreffen, sind nach dem Tage des Einganges geordnet zu Akten zu vereinigen.

(2) Schriftstücke, die nicht ständig bei den Akten verbleiben sollen, sind in einem fest mit den Akten zu verbindenden Umschlag aufzubewahren.

## § 17

**Aktenführung**

(1) Die Akten werden grundsätzlich als Bände in einem Aktendeckel geführt. Die Verbindung des Schriftwerkes kann in der Form des Schnellheftens erfolgen.

(2) Sind in einer Angelegenheit wenig Eingänge zu erwarten, so können die Akten mittels Heftmaschine und Heftklammer zusammengehalten und in einer Aktenhülle verwahrt werden.

(3) Die in Aktendeckeln oder Aktenhüllen vereinigten Schriftstücke sind nach der Reihenfolge ihres Einganges mit durchlaufenden Blattzahlen zu versehen.

(4) Auf den Aktendeckeln und Aktenhüllen sind das Staatliche Notariat, die Bezeichnung der Angelegenheit (z. B. Abwesenheitspfllegschaft Kurt Müller), das Akten-

zeichen und die Aufbewahrungsfrist zu vermerken. Auf weitere Akten, die mit einer Sache in enger Verbindung stehen, ist hinzuweisen.

## § 18

**Aktenzeichen**

(1) Jede Akte und die dazugehörigen Schriftstücke erhalten ein Aktenzeichen.

(2) Das Aktenzeichen setzt sich zusammen aus:

1. der Ziffer, die auf Grund der territorialen Geschäftsverteilung jedem Notar für sein Gebiet gegeben worden ist (1, 2 oder 3 usw.);
2. der Kurzbezeichnung des Registers (UR, NR, BR);
3. der laufenden Nummer des Registers und der Jahreszahl (z. B. 2 NR 399/56 oder 3 UR 80/56).

(3) Die in besondere Verwahrung zu nehmenden Verfügungen von Todes wegen erhalten neben dem Aktenzeichen eine Verwahrungsnummer, die sich aus dem Notariatsregister ergibt.

## § 19

**Aktenablage zum Notariatsregister**

(1) Die Akten werden nach der Nummernfolge des Registers in Fächern abgelegt. Die Aktenfächer sind nach der Geschäftsverteilungsnummer, der Nummer des Registers und dem Jahrgang der darin befindlichen Akten deutlich zu kennzeichnen.

(2) Die Akten sind bis auf die in Arbeit befindlichen stets in die hierfür vorgesehenen Fächer einzusortieren.

(3) Wenn zu Angelegenheiten nur allgemeines Schriftgut anfällt (Nachricht an Beteiligte, daß das Staatliche Notariat nicht zuständig ist und Antrag an zuständige Stelle weitergeleitet hat), kann es in einer Blattsammlung zum NR abgelegt werden. Im Register ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

## § 20

**Aktenführung und Ablage zum Urkunds- und Beglaubigungsregister**

(1) Die Urkunden und die mit den Urkunden zu verbindenden Anlagen (wie Kostenrechnung und Kostenmarken) sind in einer getrennt von dem übrigen Schriftgut anzulegenden Urkundensammlung nach der laufenden Nummer der Urkunde jahrgangsweise abzuheften und aufzubewahren. Das übrige Schriftgut ist in einer Blattsammlung zum UR abzuheften.

(2) Soweit bei der Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften Schriftgut anfallen sollte, ist es in einer Blattsammlung zum Beglaubigungsregister abzuheften.

## § 21

**Aktenführung und Ablage in Angelegenheiten betreffend den Kirchenaustritt**

(1) Kirchenaustrittserklärungen werden nicht im Register vermerkt.